

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**OTIF/RID/RC/2013/22**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/22)

21. Dezember 2012

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

### Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

#### Gasflaschen in Schiffen und Flugzeugen

#### Antrag Schwedens

### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Antrags ist es, die Beförderung von Flaschen, die Teil der Ausrüstungen von Schiffen und Flugzeugen ist, auf Schiene und Straße zuzulassen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Aufnahme einer neuen Sondervorschrift in Kapitel 3.3.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

Informelles Dokument INF.20 der 82. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter im Mai 2007 und ECE/TRANS/WP.15/192 Absätze 30 bis 32 (Bericht über die 82. Tagung der Arbeitsgruppe).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Die Ausrüstungen von Schiffen und Flugzeugen müssen manchmal Prüfungen unterzogen werden. In einigen Fällen enthalten diese Ausrüstungen Gasflaschen, die befüllt oder wiederkehrend geprüft werden müssen.
2. Das Problem tritt auf, wenn die Flaschen von den Ausrüstungen demontiert werden, um auf Schiene oder Straße zur Befüllung oder Prüfung befördert zu werden. Diese Beförderungen sind im Grunde Beförderungen gefährlicher Güter, die nach Ansicht Schwedens nicht in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen Vorschriften durchgeführt werden können.
3. Sowohl Schiffe als auch Flugzeuge enthalten in bestimmten Ausrüstungen oft Flaschen, die vom US-Verkehrsministerium (US Department of Transportation) zugelassen wurden (DOT-Zulassung).
4. Bei der 82. Tagung der WP.15 im Mai 2007 unterbreitete das Vereinigte Königreich das informelle Dokument INF.20, in dem dieses Problem beschrieben wurde. Verschiedene Mitgliedstaaten bemerkten, dass der Antrag dem allgemeinen Grundsatz der Harmonisierung widerspreche.
5. Nachdem nun fast sechs Jahre vergangen sind, ist die Verwendung von UN-Flaschen immer noch nicht so weit verbreitet, dass das Problem gelöst werden könnte. Schweden ist der Meinung, dass das Problem der Beförderung von in einigen Ausrüstungen verwendeten Flaschen mit DOT-Zulassung fortbesteht und dass auch andere Länder mit diesem Problem konfrontiert sind.
6. Diese Gasflaschen in Schiffen oder Flugzeugen sind üblicherweise vom US-Verkehrsministerium zugelassen und können mit der multilateralen Sondervereinbarung M 237 vom Ort des zeitweiligen Abstellens bis zum Endverbraucher auf der Straße befördert werden. Diese multilaterale Sondervereinbarung wird allerdings verwendet, wenn Gas in Flaschen mit DOT-Zulassung importiert wird, so dass die multilaterale Sondervereinbarung M 237 nicht die Beförderung von in Ausrüstungen verwendeten Flaschen zur Befüllung und Prüfung umfasst.
7. Zur Lösung dieses Problems schlägt Schweden eine neue Sondervorschrift im RID/ADR/ADN vor, welche die Eisenbahn- oder Straßenbeförderung von Gasflaschen mit DOT-Zulassung, die Gase des Klassifizierungscode 1 A oder 1 O enthalten, zur Befüllung und/oder Prüfung zulässt.

## Anträge

8. Aufnahme folgender neuer Sondervorschrift in Kapitel 3.3, die für alle Gase des Klassifizierungscode 1 A oder 1 O gelten soll:

**"6xx** Vom US-Verkehrsministerium (US Department of Transportation – DOT) zugelassene und ausschließlich für die Verwendung in Ausrüstungen von Schiffen oder Flugzeugen bestimmte Flaschen, die den Vorschriften des Abschnitts 6.2.3 nicht entsprechen, dürfen für Zwecke der Befüllung oder Prüfung befördert werden, vorausgesetzt, folgende Vorschriften werden erfüllt:

- a) die Flaschen müssen gemäß Unterabschnitt 4.1.6.8 mit einem Ventilschutz befördert werden;
- b) die Flaschen müssen nach den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 gekennzeichnet und bezettelt sein;

- c) alle anwendbaren Vorschriften für die Befüllung und die Häufigkeit der Prüfungen der Verpackungsanweisung P 200 müssen erfüllt sein und
- d) im Beförderungspapier muss folgender Vermerk aufgenommen werden:

«BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 6XX»."

- 9. In der Tabelle A des Kapitels 3.2 die Sondervorschrift 6xx bei allen Eintragungen für Gase mit dem Klassifizierungscode 1 A oder 1 O hinzufügen.

### **Begründung**

- 10. Durch die Zulassung der Beförderung dieser Flaschen zu Befüllzentren und Prüfstellen, die über den notwendigen Sachverstand verfügen, wird die Sicherheit erhöht.

---